

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.11.2012 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat I	Amt FB 32	

INFORMATION

I0295/12

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.12.2012	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	12.12.2012	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.12.2012	öffentlich

Thema: Bejagung im Stadtpark

In Anbetracht der aktuellen kontroversen Diskussion zum Thema „Bejagung von Wildschweinen im Stadtpark“ hat sich die Verwaltung entschlossen, die Thematik der Jagdmaßnahme einschließlich der rechtlichen und sicherheitsrelevanten Aspekte nochmals ausführlich in Form einer Information den zuständigen Ausschüssen vorzustellen.

Damit einhergehend soll die Diskussion versachlicht und insbesondere Sicherheitsbedenken minimiert werden.

1. Rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Bejagung des Schwarzwildes im Stadtpark

Die Zulässigkeit wurde mehrfach geprüft, sowohl aus tierschutzrechtlicher als auch aus jagd- bzw. gefahrenabwehrrechtlicher Sicht. Insgesamt bestehen keine Bedenken dagegen, im Stadtpark eine zeitlich und räumlich befristete Bejagung vorzunehmen.

Beigefügt sind:

- Anschreiben Amt 53
- Protokollauszug der Dienstberatung der obere Jagdbehörde
- Vermerk Amt 30

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Um die Bejagung rechtlich zu ermöglichen, muss zum einen die Ausnahme vom Ruhen der Jagd im befriedeten Bereich verfügt werden. Zum anderen muss der zu bejagende Bereich des Stadtpark aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht für Besucher und Nutzer gesperrt.

Hierzu werden erlassen:

- Allgemeinverfügung zur eingeschränkten Bejagung im befriedeten Bereich
- Benutzungssperre des Stadtparks für Besucher und Nutzer gem. § 9 Grünflächensatzung

3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit wird im Vorfeld der Jagdmaßnahmen über diese sowie die damit verbundene Stadtparksperrung in angemessener Form informiert.

Außerdem werden sowohl die Leitstelle der Polizei als auch die Leitstelle der Feuerwehr über die Bejagung in Kenntnis gesetzt, um auf entsprechende Anrufe und Anfragen reagieren zu können. Hier erfolgt am Tag der Bejagung eine konkrete Information.

4. Durchführung der Bejagung

Grundsatz:

Die Gewährleistung der Sicherheit von Personen, Haustieren oder Sachwerten hat absolute Priorität vor dem Ziel der Bejagung.

Wird während der Bejagung eine Person oder ein Haustier (Hund) im zu bejagenden Bereich festgestellt, oder gelingt es einer Person oder einem Haustier die Absperrung zu durchbrechen, wird die Bejagung nicht begonnen bzw. sofort unterbrochen.

4.1 Festlegung des zu bejagenden Gebiets

Vertreter des Ordnungsamtes begehen gemeinsam mit Vertretern der Kreisjägerschaft den Stadtpark und legen die Bereiche fest, in denen eine Bejagung erforderlich und effektiv erscheint.

Diese Bereiche werden in einer Karte festgehalten.

Gleichzeitig wird in der Begehung die Zielrichtung der Bejagung festgelegt sowie mögliche Fluchrichtungen des Schwarzwildes analysiert. Außerdem werden Schussrichtung- und winkel festgelegt

Aus diesem Ortstermin resultierend werden die Sicherheitsmaßnahmen geplant.

4.2 Personal und Aufgaben

In Vorbereitung der jagdlichen Maßnahme sind festzulegen:

- Leiter der Jagd
- Leiter der Ordnungskräfte
- Leiter der Treiberkette
- Anzahl und Namen der Ordnungskräfte
- Anzahl und Namen der Jäger

Aufgaben:

- Leiter der Jagd

Dem Leiter der Jagd obliegt die Verantwortung für die gesamte Maßnahme.

Er weist vor Beginn alle an der Jagdmaßnahme beteiligten Personen in ihre Aufgaben ein.

Während der Bejagung hält er ständig Funkkontakt, insbesondere zum Leiter der Ordnungskräfte und zum Leiter der Treiberkette. Er legt vor Ort Anfang und Ende der Bejagung per Funkspruch fest (Beginn "Jagd frei", Ende "Jagd Ende", die Funksprüche sind jeweils vom Leiter der Ordnungskräfte und vom Leiter der Treiberkette zu bestätigen "Jagd frei - verstanden", "Jagd Ende - verstanden". Der Leiter der Jagd nimmt während der Jagdmaßnahme einen Standort im Bereich der Jäger ein.

- Leiter der Ordnungskräfte

Der Leiter der Ordnungskräfte ist für den Einsatz der Ordnungskräfte am vorgesehenen Ort verantwortlich. Er koordiniert deren Handlungen und weist jede Streifenposten in ihren Standort und ihre Aufgaben ein. Vor Beginn der Bejagung informiert er den Leiter der Jagd über die Vollständigkeit der Ordnungskräfte am vorgesehenen Standort.

- Leiter der Treiberkette

Der Leiter der Treiberkette gibt die erhaltenen Informationen sofort an die einzelnen Treiber weiter. Erst auf seine Freigabe hin dürfen diese mit dem Treiben beginnen. Er fungiert als Bindeglied zwischen den Treibern und dem Leiter der Jagd.

- Ordnungskräfte

Sämtliche Ordnungskräfte werden zu zweit in Streifenposten eingesetzt. Ihre Aufgabe besteht darin, vor Beginn der Bejagung den Jagdbereich zu bestreifen und Personen und deren Tiere zu informieren bzw., sofern kein freiwilliges Verlassen erfolgt, zu verweisen.

- Jäger

Die Jäger nehmen den ihnen zugewiesenen Standort ein. Sie bestätigen dies gegenüber dem Leiter der Jagd per Funk. Mit der Freigabe der Jagd strecken sie Schwarzwild im ihnen vorgegebenen Schusssektor. Eine Veränderung dieses Schusssektors ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Jagd sichern und entladen sie zunächst ihre Schusswaffen und begeben sich dann zum festgelegten Sammelpunkt

Allgemein

Bei entstehenden Gefährdungen (siehe Grundsatz) ist jeder Leiter und jede Ordnungskraft verpflichtet, mit dem Funkspruch "Jagd sofort einstellen!" zu reagieren. Die Jäger sichern daraufhin unverzüglich ihre Waffen.

Über die Fortsetzung der Bejagung entscheidet der Jagdleiter nach Rücksprache mit dem Leiter Ordnungskräfte und dem Leiter Treiberkette.

4.3 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Zur Festlegung des konkreten Jagdtermins und der konkreten Sicherheitsmaßnahmen findet im Ordnungsamt ein Termin unter Vorsitz des Leiters der Jagd, des Leiters der Ordnungskräfte, des Leiters der Treiberkette, einem oder mehreren Jägern sowie einem Vertreter der Polizei statt.

Hierbei wird festgelegt bzw. präzisiert:

- der zeitliche Ablauf der Jagd
- die nochmalige Definierung des Bereichs
- die erforderlichen Abspermaßnahmen
- die Absicherungspunkte der Ordnungskräfte (dabei ist strikt darauf zu achten, dass keine Überschneidungen mit der Schussrichtung der Jäger vorliegen).
- mögliche gefährdete Bereiche und deren zusätzliche Absicherung

Die Anfahrt aller Beteiligten einschließlich der Jäger erfolgt mit Kfz. des Ordnungsamtes von der Hauptwache 4 aus.

Sämtliche Kommunikation erfolgt per Funkgerät über einen festgelegten Funkkanal. Die Funkgeräte werden aus dem Bestand des SOD gestellt. Mit Funkgerät ausgestattet sind der Leiter der Jagd, der Leiter der Treiberkette, der Leiter der Ordnungskräfte, sämtliche Jäger sowie jede Doppelstreife der Ordnungskräfte.

4.4 Absperrung des Bereichs

Sämtliche Wege oder Pfade, welche in den zu bejagenden Bereich führen, werden zwei Stunden vor Beginn der Jagdmaßnahme mittels Trassierband und durch Sperr- und Warnschilder abgesperrt.

Der Leiter der Jagd gewährleistet im Vorfeld das ausreichende Vorhandensein von Warn- und Sperrschildern, Aufstellern und Trassierband.

Die zu bejagenden Bereiche werden eine Stunde vor Beginn der Bejagung durch Mitarbeiter des SOD begangen, anwesende Personen werden auf die bevorstehende Bejagung hingewiesen und ggf. des Bereichs verwiesen.

Während der Bejagung sichern Mitarbeiter des SOD die Zuwegungen anhand der Absicherungspunkte im Lageplan ab.

Während der gesamten Bejagung sichert die Polizei mit mindestens 1 Streifenwagen den Bereich zusätzlich ab.

4.5 Durchführung der Jagd

Soweit der Leiter der Ordnungskräfte von seinem Personal die Meldung über die Einnahme der jeweiligen Absicherungspunkte erhalten hat, gibt er dies an den Leiter der Jagd weiter. Gleiches gilt für den Leiter der Treiberkette für die Aufstellung der Treiber.

Der Leiter der Jagd gibt den Beginn der Jagd frei.

Die Treiberkette setzt sich in Bewegung und die Jäger strecken nach eigenem Ermessen gesichtetes Schwarzwild unter Berücksichtigung von Schussrichtung- und -winkel.

Verläuft die Jagd störungsfrei, meldet der Leiter der Treiberkette dem Leiter der Jagd das Erreichen des Endpunktes.

Der Leiter der Jagd verkündet das Jagdende, die Jäger entladen und sichern unverzüglich ihre Waffen.

5. Störungen der Jagdmaßnahme

Unter Beachtung des Grundsatzes ist eine Bejagung nur bei störungsfreiem Ablauf ohne gravierende Gefährdungen möglich.

Bei möglichen Störungen ist sofort der Leiter der Jagd zu informieren. Er entscheidet über die Notwendigkeit der sofortigen Einstellung der Jagd und über geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung bzw. Beseitigung der Störung. Im Anschluss muss er über die Fortsetzung der Jagd in Abstimmung mit dem Leiter der Ordnungskräfte befinden.

6. Abschluss der Jagdmaßnahme

Abhängig vom Verlauf der Bejagung ist eine Nachsuche zu veranlassen. Soweit dies nicht erforderlich ist, wird am Endpunkt der Jagdkette die Schwarzwildstrecke gelegt.

Das Aufbrechen des Wildes erfolgt vor Ort.

Sollte die Streckenlegung einschließlich des Aufbrechens des Wildes vor Ort nicht möglich oder angebracht erscheinen, wird die Strecke auf ein Fahrzeug des SOD verladen und das Aufbrechen an einem anderen Ort vorgenommen.

Abschließend wird per Telefon die Polizei- und Feuerwehrleitstelle über das Ende der Jagd informiert.

7. Auswertung

Nach Ablauf von zwei bis vier Wochen nach Durchführung der Jagdmaßnahme wird eingeschätzt, ob bzw. inwieweit hierdurch eine Veränderung des Schwarzwildverhaltens im Stadtpark erfolgt ist.

Über weitere erforderliche Maßnahmen ist dann zu entscheiden.

Holger Platz